

Ruth Ebbinghaus

Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Zertifizierte Traumatherapeutin und Gutachterin nach DEGPT für die Begutachtung

psychisch reaktiver Traumafolgestörungen im Sozialen Entschädigungsrecht und der DGUV

Leiterin der AG Gutachten der DeGPT

Zentrum und Netzwerk für Psychotraumatologie Ufr.

Kaiserstr. 8

97070 Würzburg

Tel.: 09 31/26483

Fax: 09 31/26424

Würzburg, den 6.9.19

## Stellungnahme zum Entwurf des sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR

Viele Betroffene politischer Verfolgung in der DDR leiden bis heute unter den gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie waren in der Regel mehrfachen, lange andauernden Traumatisierungen ausgesetzt mit Zersetzungsmaßnahmen, sozialen und beruflichen Nachteilen, psychischer und körperlicher Gewalt. Auch eine erhebliche Anzahl der ehemaligen Heimkinder der DDR mussten über Jahre unter brutalen, nicht adäquaten Erziehungsmethoden, mangelnder emotionaler Zuwendung und politisch motivierten Umerziehungsmaßnahmen mit psychischer und körperlicher Gewalt leiden, zusätzlich noch unter der Trennung von den Eltern. Auf dieser Grundlage entwickeln sich weit schwerere psychische Folgen als nach einmaligen, kurzen Belastungen und treten auch häufig Veränderungen in den Einstellungen zur eigenen Person und der Welt, mit Auswirkungen auf das gesamte Verhalten, die Kontakt- und Beziehungsfähigkeit, sozialen Aktivitäten und die Leistungsfähigkeit auf. Diese erheblichen Auswirkungen konnte ich in den weit über 600 Begutachtungen zu psychischen Folgen nach politischer Verfolgung in der DDR oder nach Heimunterbringung für Versorgungsämter und Gerichte, die ich bundesweit durchgeführt habe, und in der Untersuchung für die Expertise zu psychischen Folgen der Heimkinder in der DDR, immer wieder feststellen. Auf der Grundlage dieser langjährigen medizinisch-psychiatrischen, gutachtlichen Erfahrungen möchte ich einige Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Situation der Opfer politischer Verfolgung und Heimunterbringung in der DDR anregen.

### 1. Zur Entfristung der Rehabilitationsgesetze:

Der Verlauf der psychischen Folgestörungen nach Verfolgung, Haft oder Heimunterbringung ist nicht nur von den Ereignissen selbst, sondern auch von den persönlichen Kompensationsfähigkeiten der Betroffenen abhängig. Auch Veränderungen in der Lebenssituation, wie der Wegfall von Ablenkungsmöglichkeiten bei Berentung oder der Wegfall der sozialen Unterstützung bei Trennung oder Verlust des Partners, die zunehmende Rückschau und Verschlechterung der Gesundheit im Alter, eine mögliche

Reaktivierung des Erlebten oder eine Retraumatisierung haben einen erheblichen Einfluss auf den Verlauf der Störungen. So können auch Jahre oder Jahrzehnte nach den eigentlichen Ursachen Verschlimmerungen der Symptomatik eintreten oder auch erstmals psychische Störungen mit Krankheitswert entstehen. Auch hindern bis heute das Misstrauen, die Angst vor der Reaktion der Behörden, Schamgefühle die Betroffenen Anträge zu stellen, um eine Konfrontation mit dem Erlebten zu vermeiden.

### Empfehlung:

Aus diesen Gründen ist eine Entfristung der Antragsmöglichkeiten für die entsprechenden Entschädigungsgesetze dringend zu empfehlen und zu befürworten.

## 2. Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für ehemalige Heimkinder:

Durch unsere Untersuchung der möglichen psychischen Folgen der Heimkinder der DDR und Erstellung der Expertise wurde deutlich, dass die Unterbringung insbesondere in den Spezialkinderheimen, auch den geschlossenen Jugendwerkhöfen und den Durchgangsheimen gekennzeichnet war von inadäquaten Erziehungsmethoden, mit ständigem Drill, unwürdigen Strafen und Demütigungen, psychischer und körperlicher Gewalt, auch Gewalt unter den Kindern und Jugendlichen, die von Erziehern geschürt oder geduldet wurde, mangelnder Förderung, emotionaler Vernachlässigung, Unterdrückung der persönlichen Entwicklung und Zwangsarbeit. Daraus haben sich schwere psychische Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf das gesamte Leben der Betroffenen entwickelt. Aus allen Expertisen zu dem Thema wurde auch deutlich, dass die Erziehungsmaßnahmen häufig sachfremden Zwecken dienen, insbesondere eine Disziplinierung und Umerziehung aus politisch motivierten Gründen zu erzielen, die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern zur Anpassung an die staatlichen Normen zu zwingen. So sind auch die Kinder und Jugendlichen betroffen von der politischen Umerziehung, deren Eltern nicht aus politischen Gründen in Haft waren, auch wenn die Einweisungsgründe teils sozial nachvollziehbar waren.

Wir haben bereits in der Expertise vorgeschlagen, keine einmaligen Entschädigungsleistungen, sondern regelmäßige Zahlungen analog der Opferrente zu gewähren, da die klinische Erfahrung zeigt, dass viele im Alltag und in der Berufsausübung stark eingeschränkt waren/sind und nur langfristige regelmäßige Hilfen zu einer möglichen Verbesserung der Lebensqualität beitragen können. Aus der Begutachtungspraxis zeigt sich immer wieder auch das Problem, dass die Heimkinder oft in mehreren Heimen untergebracht waren, aber nur eine der Heimzeiten, z.B. in Torgau oder einem Spezialheim gerichtlich rehabilitiert wurde. Das bedeutet aber, dass die Gewalt und Behandlung in den anderen Heimen nicht als mögliche Ursache für die Schädigungsfolgen berücksichtigt werden darf. So muss der Gutachter dann Nichtschädigungsfolgen feststellen, eine Trennung zwischen den Folgen aus der Unterbringung in verschiedenen Heimen vornehmen, was sehr häufig zur Ablehnung von ausreichenden Schädigungsfolgen oder Folgen mit einem Mindest Grad von unter 30 führt.

### Empfehlung:

Deshalb rege ich an, die Unterbringung in den Spezialkinderheimen und Durchgangsheimen in jedem Fall zu rehabilitieren, unabhängig vom Einweisungsgrund, analog zur Unterbringung in Haftanstalten, und eine Rente wie die Opferrente für Haftopfer zu gewähren.

### 3. Haftopfern, die weniger als 180 Tage in Haft waren, Unterstützung zu gewähren:

Aus meiner langjährigen Begutachtungspraxis mit eingehender Untersuchung der ehemaligen politischen Haftopfer der DDR zeigt sich in der Erhebung der Haftbedingungen, dass die ersten Wochen und Monate der Haft besonders traumatisierende Bedingungen aufwies. Diese waren gekennzeichnet durch z.B. Einzelhaft, ständige stundenlange Verhöre, Isolation mit Kontaktverboten, keine Beschäftigungsmöglichkeiten, verbale Drohungen, große Ungewissheit über den weiteren Ablauf, Schlafentzug, teils Sonderarreste, unwürdige Transporte in engen Verschlägen, also sogenannter psychischer Folter oder auch körperlicher Gewalt. Auch die Verhaftungssituation an sich, mit Bedrohung durch Waffen, Anwendung körperlicher Gewalt, Trennung von der Familie, dem Partner, den Kindern, hat sich bereits traumatisierend auf die Betroffenen ausgewirkt. Der weitere Haftverlauf war sehr unterschiedlich, hing von der Dauer, dem Haftort, den jeweiligen dortigen Umständen, dem Ablauf im Strafvollzug, der Anpassungsmöglichkeit der Betroffenen und dem jeweiligen Verhalten der Mitgefangenen und des Wachpersonals ab. Somit begründet sich die Annahme, dass der Großteil der politisch Inhaftierten der DDR, auch bei Haftzeiten unter 180 Tagen bereits traumatisiert wurden, und ist die bestehende zeitliche Grenze willkürlich und nicht anhand der tatsächlichen Haftumstände gesetzt worden.

### Empfehlung:

Aus diesen Gründen würde eine völlige Streichung einer Mindestzeit der politischen Haftzeit für den Erhalt der Opferrente den tatsächlichen Haftbedingungen entsprechen und wäre dringend zu empfehlen.

### 4. Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen ohne Haft, von Zwangsumsiedlung, verfolgte Schüler:

Studien haben ergeben, dass auch Opfer von Zersetzungsmaßnahmen und politischer Verfolgung ohne Haft, erhebliche psychische Störungen entwickeln können. Die Zersetzungsmaßnahmen und Operativen Personenkontrollen hatten das Ziel, Ansehen der Person in deren Umfeld zu zerstören und den Widerstand der Persönlichkeit zu brechen. Dazu wurden in das gesamte berufliche und private Umfeld Personen eingeschleust, die ständig Informationen sammelten, und schädigende Gerüchte verbreiteten. Durch dieses Handeln wurde der Betreffende völlig hilflos gemacht, sein Vertrauen in die Menschen maßgeblich zerstört, bis zum völligem Zusammenbruch der psychischen Integrität.

### Fallbeispiel:

In das gesamte Umfeld der Person wurden IMs eingeschleust, die Post kontrolliert, die Wohnung verwandt, Beobachter in der Wohnung gegenüber installiert, der Betroffene regelmäßig zu Aussprachen bei der Stasi vorgeladen. Er wunderte sich immer stärker darüber, woher die Verhörer, die teils auch sehr intimen Informationen, erhalten konnten. Dieses führte letztlich nach Monaten dazu, dass der Betroffene die Überzeugung entwickelte, dass der Zahnarzt Wanzen in seine Zähne bei der letzten Behandlung eingebaut haben müsste. Deshalb riss er sich mehrere Zähne selbst ohne Betäubung heraus und litt fortan unter dem ständigen Gefühl von Verfolgung, das er auch nach der Wende nicht ablegen konnte und wurde in der DDR noch fälschlich als schizophrene Erkrankter abgestempelt. Der Betroffene erhält zwar nach Gerichtsprozessen inzwischen Leistungen nach den Entschädigungsgesetzen, aber hat keinen Anspruch auf eine Opferrente, obwohl er starke Schädigungsfolgen aufweist und auch beruflich nicht mehr leistungsfähig wurde.

Auch verfolgte Schüler und Umgesiedelte waren oft sehr ausgeprägten Verfolgungsmaßnahmen und Belastungen ausgesetzt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führten, aber sind von vielen Leistungen ausgeschlossen.

### Empfehlung:

Die Betroffenen von politischer Verfolgung mit Zersetzungsmaßnahmen ohne Haft sollten analog der Haftopfer eine Opferrente erhalten. Es ist ausreichend erwiesen, dass Opfer von psychischer Folter unter den gleichen schweren Folgen leiden können, wie Opfer von körperlicher Gewalt.

## 5. Probleme aufgrund der unterschiedlichen Begutachtungspraxis in den Bundesländern

Aus meiner Erfahrung in der Begutachtung von politisch Verfolgten der DDR in bundesweiten Gerichtsverfahren, wird immer noch eine sehr unterschiedliche Begutachtungspraxis in den einzelnen Bundesländern deutlich. Insgesamt ist zwar eine deutliche Verbesserung des Wissenstandes der Gutachter zu den politischen Hintergründen, den Haftbedingungen und zu möglichen Traumafolgestörungen zu verzeichnen, aber unterschätzt wird aus meiner Sicht immer noch der Einfluss auf das Begutachtungsergebnis, aufgrund der persönlichen Einstellung der jeweiligen Gutachter oder der grundsätzlichen herrschenden Haltung in einem zuständigen Amt. Nur einige der zuständigen Versorgungsämter sind sehr bemüht eine ständige Fortbildung der Mitarbeiter und Gutachter anzubieten, so dass diese immer vom neuesten Wissenstand unterrichtet sind. Es werden entweder in der Begutachtung die eigenen Ärzte des Versorgungsamtes oder externe, unabhängige Gutachter eingesetzt.

Aus den schriftlichen Begründungen in den Gutachten und den Stellungnahmen der Mitarbeiter/rinnen der Ämter wird in einigen Fällen deutlich, dass Vorbehalte gegenüber den Betroffenen bestehen, somit keine ausreichend neutrale Haltung eingenommen wurde, dadurch schon die Art der Fragestellung und das Ergebnis maßgeblich beeinflusst wurde. Sichtbar wird in einigen Fällen noch immer, dass mehr Gründe für eine Ablehnung von Ansprüchen gesucht werden und die Gründe für eine Anerkennung vernachlässigt bleiben. Nachvollziehbar scheint, dass die

immer gleiche Tätigkeit als Gutachter den Eindruck erzeugt, dass immer nur Forderungen von den Betroffenen gestellt werden, anders als wenn man diese Betroffenen auch in einem anderen Kontext, wie z.B. einer Therapie, begegnet. So kommt es in der Begutachtung zu Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomenen, deren sich der Gutachter immer bewusst sein muss. Um die Übertragungsphänomene wahrzunehmen und zu berücksichtigen bedarf der Gutachter einer ausreichenden Qualifikation, wie z.B. einer Therapieausbildung und einer Supervision. Diese Voraussetzungen sind oft nicht gegeben.

#### Empfehlung:

Aufgrund der unterschiedlichen Handhabung der Begutachtung in den einzelnen Bundesländern ist zurzeit die Qualität und Durchführung der Gutachten und der Ergebnisse davon abhängig, in welchem Bundesland die Betroffenen gemeldet sind. Es wäre aus Gründen der Gleichbehandlung eine Vereinheitlichung der Begutachtungspraxis notwendig, die eine ausreichende Qualifizierung und Neutralität der Gutachter absichert.